

MERKBLATT

Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern während der Vegetationsruhe

Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt dient den Bewirtschaftern und landwirtschaftlichen Lohnunternehmern als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage beim Einsatz von Hof- und Recyclingdüngern während der Vegetationsruhe.

Ziel beim Ausbringen von Hof- und Recyclingdüngern, nach guter landwirtschaftlicher Praxis, ist die sinnvolle und effiziente Nutzung der Nährstoffe und die Vermeidung von Gewässer- und anderen Umweltbelastungen. Die Umweltschutzgesetzgebung verbietet den Austrag von Hof- und Recyclingdüngern während

der Vegetationsruhe. Gesamtschweizerisch lässt sich jedoch kein allgemeingültiger Zeitraum der Vegetationsruhe definieren.

Zum verantwortungsbewussten Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern gehört neben der umweltverträglichen Ausbringung auch eine vorausschauende Planung mit den ausgewiesenen Lagerkapazitäten. Auf Aargauer Landwirtschaftsbetrieben besteht während der Vegetationsruhe keine betriebliche Notwendigkeit zur Ausbringung von Hof- und Recyclingdüngern.



Eigenverantwortung wahrnehmen

FLÜSSIGE HOF- UND RECYCLINGDÜNGER – KRITERIEN FÜR EIN AUSBRINGVERBOT

Um die aktuelle Situation während der Vegetationsruhe gezielt abschätzen zu können, dient folgendes Entscheidungsschema. Vorbehalten bleiben die verbindlichen Sperrfristen gemäss Seite 3.

Kriterien	Beschreibung	Beurteilung
Schneebedeckt	Geschlossene Schneedecke vorhanden. Schnee bleibt länger als einen Tag liegen.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Gefroren	Schraubenzieher (Nr. 3 oder 4) lässt sich an mehreren Stellen der Parzelle mit der flachen Hand nicht mehr in den Boden stossen.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Wassergesättigt	Boden ist nicht mehr saugfähig. Es bleiben Wasserlachen liegen. Boden ist leicht knetbar und fühlt sich breiig an.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Starke oder anhaltende Niederschläge	Intensivniederschläge (über 20 mm/24 h) sind vor 1 – 2 Tagen erfolgt, dauern an oder sind in weniger als 3 Tagen zu erwarten.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Winterbrache	Flächen ohne überwinternde Haupt- oder Zwischenkultur.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Hof- und Recyclingdüngereinsatz ist untersagt! Abschwemmungs- und Auswaschungsrisiko sind zu gross.		min. 1 x Ja 5 x Nein
Kriterien	Beschreibung	Beurteilung
Nährstoffaufnahme möglich	Die Tagesmitteltemperatur lag während mindestens 7 aufeinanderfolgenden Tagen über 5° C. Wetterdaten: www.agrometeo.ch/de/meteorology/datas	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus	Natur- und Kunstwiesen, Zwischenfutter, Raps und gut entwickeltes Wintergetreide kurz vor Vegetationsbeginn .	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	Winterharte Gründüngung ist grün und nicht abgefroren .	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	Aufgrund geeigneter Befahrbarkeit des Bodens können Verdichtungsschäden kurz vor Vegetationsbeginn vermieden werden.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	Frühzeitiger Einsatz organischer Dünger vor Weidegang. Stickstoffdüngung bei Kulturen unter Vlies.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Hof- und Recyclingdüngereinsatz ist untersagt! Verlustrisiko ist zu gross, schlechte Stickstoffeffizienz.		6 x Nein min. 1 x Ja

Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern in Eigenverantwortung möglich, sofern

- auf ebene, tiefgründige Parzellen (keine Hang- und Muldenlagen)
- keine potenziell hohe Abschwemmungsgefährdung
- Ausbringmenge den Boden- und Kulturverhältnissen angepasst, maximal 20 m³/ha
- Vorsicht bei drainierten Parzellen und genügend Abstand von Entwässerungsschächten
- nicht in Grundwasserschutzonen und Gewässernähe
- maximal 2 Wochen vor der Saat einer Frühjahrskultur, falls keine Futternutzung
- maximal 1 Monat vor Weidebeginn
- bodenschonend (Breitreifen, Verschlauchung)

MIST, KOMPOST UND FESTES GÄRGUT

Das Ausbringen von **Geflügelmist** während der Vegetationsruhe ist gemäss Entscheidungsschema für flüssige Hof- und Recyclingdünger zu beurteilen. Die **übrigen Mistarten, Kompost** und **festes Gärgut** dürfen insbesondere dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden schneebedeckt ist. Das Ausbringen auf gefrorenen Boden ist sehr problematisch, weil die Gefahr einer möglichen Abschwemmung besteht. Von mit festen Hof- und Recycling-



Mist auf geschlossener Schneedecke ist nicht zulässig.

düngern bestreuten Flächen darf auf keinen Fall Oberflächenwasser von der Parzelle abfließen (Standort berücksichtigen).

Erfordern spezielle Bedürfnisse des Pflanzenbaus (zum Beispiel Frostgare, Einwachsen in Pflanzenbestand, Einsatz vor Pflügen) eine Düngung während der Vegetationsruhe, ist der Austrag von festen organischen Düngern möglich, sofern keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.



Kompostaustrag auf leicht gefrorenem Boden kann sinnvoll sein.

VERBINDLICHE SPERRFRISTEN

In jedem Fall zu respektieren ist das zeitlich begrenzte Ausbringverbot im Winterhalbjahr für stickstoffhaltige Mineral-, Hof- und Recyclingdünger in **Nitratgebieten mit erlassenem Reglement** (1. November bis 15. Februar) und in **Grundwas-**

serschutzzonen in den Monaten November bis und mit Februar.

In der Grundwasserschutzzone S2 gilt ein ganzjähriges Ausbringverbot für flüssige Hof- und Recyclingdünger.

DEFINITION DER VEGETATIONSRUHE

Der Zeitraum, in dem die Pflanzen nicht oder höchstens in stark reduziertem Mass Stickstoff aufnehmen können, wird auch als **Vegetationsruhe** bezeichnet. Als Vegetationsruhe gilt der Zeitraum, in welchem die durchschnittliche Lufttemperatur, gemessen 2 m über dem Boden, an 5 aufeinander folgenden Tagen unter 5 °C liegt.

Im **Kanton Aargau** kann davon ausgegangen werden, dass zumindest in den Monaten **Dezember und Januar grundsätzlich Vegetationsruhe** herrscht.

Somit haben weder Grünland noch überwinterte Haupt- oder Zwischenkulturen einen nennenswerten Nährstoffbedarf, der mit einer zusätzlichen Gabe von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern gedeckt werden muss.

Die Vegetationsruhe ist zu Ende oder wird vorübergehend unterbrochen, wenn die durchschnittliche Lufttemperatur an 7 aufeinander folgenden Tagen wieder über 5 °C liegt.

EIGENVERANTWORTUNG UND ALLFÄLLIGE KONSEQUENZEN

Grundsätzlich muss ein Bewirtschafter oder landwirtschaftlicher Lohnunternehmer selber beurteilen, ob die Bedingungen für einen risikoarmen Austrag von organischen Düngern erfüllt sind. Dabei kann für flüssige Hof- und Recyclingdünger die Protokollierung der Beurteilung mit dem Entscheidungsschema aufzeigen, dass verantwortungsvoll und im Sinne einer guten landwirtschaftlichen Praxis gehandelt wurde.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Erteilung von «Ausnahmebewilligungen» für Notausträge von Hof-

und Recyclingdüngern, weder durch kommunale noch kantonale Behörden.

Wer trotz untersagtem Einsatz Hof- und Recyclingdünger ausbringt, muss im Falle einer polizeilichen Anzeige mit einem strafrechtlichen Verfahren rechnen. Bei Verstössen gegen das Umweltschutz-, des Gewässerschutzgesetz oder das Strafgesetzbuch drohen Freiheits- oder Geldstrafen. Ausserdem können solche Verfahren verwaltungsrechtliche Konsequenzen und die Kürzung von Direktzahlungen zur Folge haben.



Gülleaustrag kurz vor Vegetationsbeginn kann agronomisch sinnvoll sein.



Gülleaustrag auf Schnee ist verboten.

INFOBOX

Grundsatz ChemRRV Anhang 2.6:

¹ Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

² Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Wer Dünger verwendet, berücksichtigt:

- die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- den Standort (Pflanzenbestand, Topografie und Bodenverhältnisse);
- die Witterung;
- Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, der Natur- und Heimatschutz- oder der Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind.

Ihre Ansprechperson

Kanton Aargau
Landwirtschaft Aargau
Stefan Gebert
Leiter Ressourcenschutz
Tellistr. 67, 5001 Aarau
062 835 27 79
stefan.gebert@ag.ch

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Staatsanwaltschaft Aargau
Kantonspolizei

Dezember 2020

Dieses Merkblatt ist
auf der Website von
LWAG publiziert

www.ag.ch/landwirtschaft



Fotos: Gabriela Brändle; LWAG